



Stand 15. Januar 2024

Allgemeine Versteigerungsbedingungen (AVB)

Einleitung

[Artikel 47 bis Artikel 49a](#) der Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung), in der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen geänderten Fassung regeln die Versteigerung von Emissionsrechten. Die Versteigerungen werden durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) über das Schweizer Emissionshandelsregister (EHR) abgewickelt.

Das BAFU erlässt für die Durchführung von Versteigerungen von Emissionsrechten für Anlagen (CHU) und von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge (CHUA) die nachstehenden allgemeinen Versteigerungsbedingungen (AVB). Betreiber von Anlagen und Betreiber von Luftfahrzeugen im Emissionshandelssystem (EHS) der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sowie die übrigen in der EU zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die an der Versteigerung teilnehmen sowie die Auktionsbevollmächtigten und Gebotsvalidierenden müssen diese AVB vorgängig ausdrücklich anerkennen (Art. 49 Abs. 1 Bst. c CO₂-Verordnung).

1 Geltungsbereich

1.1 Die AVB gelten für das gesamte Versteigerungsverfahren.

1.2 Die Versteigerungen werden über die Online Plattform des [Schweizer Emissionshandelsregisters \(EHR\)](#) abgewickelt.

2 Versteigerungsteilnehmer

2.1 Zur Teilnahme an den Versteigerungen von Emissionsrechten für Anlagen (CHU) und von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge (CHUA) berechtigt sind gemäss Artikel 47 der CO₂-Verordnung Betreiber von Anlagen und Betreiber von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz und der EU sowie die in der EU zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR, sofern sie über ein Konto nach Artikel 57 Absatz 1 oder 2 der CO₂-Verordnung verfügen, die zur Teilnahme erforderlichen Angaben nach Artikel 49 der CO₂-Verordnung eingereicht haben und die Anforderungen nach Artikel 59 Absatz 2 der CO₂-Verordnung erfüllen.

2.2 Die zur Teilnahme berechtigten Versteigerungsteilnehmer werden auf der Startseite des EHR publiziert.

2.3 Auktionsbevollmächtigte und Gebotsvalidierende überprüfen frühzeitig ihren Zugang zum Schweizer EHR. Gemäss den Allgemeinen Bedingungen über das Schweizer Emissionshandelsregister werden Passwörter ausschliesslich per Einschreiben zugestellt. Dies gilt auch während der Versteigerung.

3 Versteigerungstermine

3.1 Das BAFU publiziert die Versteigerungstermine spätestens einen Monat vor der Versteigerung auf der Startseite des EHR. Die für die Versteigerung zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten für Anlagen (CHU) des entsprechenden Jahres (Art. 48 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1^{bis} CO₂-Verordnung) wird in der Regel auf zwei Versteigerungen aufgeteilt. In der Regel findet eine Versteigerung vor dem Abgabetermin (30. September) zur Erfüllung der Pflicht zur Abgabe der Emissionsrechte nach Artikel 55 der CO₂-Verordnung statt. Pro Jahr wird zudem in der Regel eine Versteigerung von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge (CHUA) durchgeführt.

3.2 Das Zeitfenster für die Abgabe von Geboten beträgt in der Regel 1 bis 3 Arbeitstage. Die Dauer des Zeitfensters wird spätestens einen Monat vor der Versteigerung auf der Startseite des EHR publiziert.

3.3 Das BAFU behält sich das Recht vor, bereits publizierte Versteigerungstermine bei unvorhersehbaren Unterbrechungen des EHR infolge höherer Gewalt, technischer Störungen des Registerbetriebs oder aus Gründen der Sicherheit des Registerbetriebs aufzuheben.

4 Versteigerungsmengen

4.1 Emissionsrechte für Anlagen (CHU): Das BAFU versteigert die gemäss Artikel 48 Absatz 1 sowie Absatz 1^{bis} der CO₂-Verordnung für die Versteigerung zur Verfügung stehende Menge. Diese Menge wird in der Regel soweit möglich gleichmässig auf zwei Versteigerungstermine verteilt. Restmengen, die nicht an diesen zwei Versteigerungsterminen angeboten werden können, werden zu einem späteren Zeitpunkt einer Versteigerung zugeführt.

4.2 Emissionsrechte für Luftfahrzeuge (CHUA): Das BAFU versteigert die gemäss Artikel 48 Absatz 1 der CO₂-Verordnung für die Versteigerung zur Verfügung stehende Menge. In der Regel wird diese Menge an einem Termin versteigert. Restmengen, die nicht an diesem Versteigerungstermin angeboten werden können, werden zu einem späteren Zeitpunkt einer Versteigerung zugeführt.

4.3 Die Versteigerungsmengen für Emissionsrechte für Anlagen und für Luftfahrzeuge sowie weitere für die Versteigerung relevante Einzelheiten (z.B. Mindest- und Höchstgebotsmenge) werden spätestens einen Monat vor der Versteigerung auf der Startseite des EHR publiziert.

4.4 Wird die Versteigerung von Emissionsrechten für Anlagen (CHU) aus Gründen nach Artikel 48 Absatz 2 der CO₂-Verordnung abgebrochen oder wurde die einer Versteigerung zugeführte Menge an Emissionsrechten nicht vollständig nachgefragt, so werden die verbleibenden Emissionsrechte der nächstfolgenden Versteigerung dazugezählt. Werden die Emissionsrechte wiederum nicht ersteigert, so werden sie nach Abschluss der Verpflichtungsperiode gelöscht.

4.5 Wird die Versteigerung von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge (CHUA) aus Gründen nach Artikel 48 Absatz 2 der CO₂-Verordnung abgebrochen oder wurde die einer Versteigerung zugeführte Menge an Emissionsrechten nicht vollständig nachgefragt, so werden die verbleibenden Emissionsrechte einer späteren Versteigerung zugeführt. Dies kann über eine Wiederholung der Versteigerung (falls Abbruch gemäss Artikel 48 Absatz 2 der CO₂-Verordnung) erfolgen oder sie werden der nächst folgenden Versteigerung dazugezählt (falls die der Versteigerung zugeführte Menge nicht vollständig nachgefragt wurde).

4.6 Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode gelöscht (Art. 48 Abs. 5 CO₂-Verordnung). Dies sind beispielsweise Emissionsrechte für Anlagen, die aufgrund der Marktstabilisierung nach Artikel 48 Absatz 1^{bis} der CO₂-Verordnung nicht versteigert werden.

5 Versteigerungsverfahren

- 5.1 Die Versteigerung wird nach einem kompetitiven Verfahren durchgeführt.
- 5.2 Das kompetitive Verfahren wird als geschlossene Einheitspreisauktionen mit nur einer Bierrunde durchgeführt.

6 Abgabe von Geboten und Verbindlichkeit

- 6.1 Bei der Abgabe von Geboten gilt das Vier-Augen-Prinzip (Auktionsbevollmächtigte und Gebotsvalidierende). Der Auktionsbevollmächtigte nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der CO₂-Verordnung ist befugt, Gebote einzugeben und diese bei Bedarf zu ändern oder zurückzuziehen. Eingegebene Gebote können während des offenen Zeitfensters bis zur Validierung geändert oder zurückgezogen werden.
- 6.2 Der Gebotsvalidierende nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b der CO₂-Verordnung ist befugt, Gebote zu validieren. Versteigerungsgebote werden erst nach Zustimmung des Gebotsvalidierenden verbindlich (Art. 49a Abs. 1 CO₂-Verordnung). Alle validierten Gebote sind verbindlich und können nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn das Zeitfenster für die Gebotsabgabe noch offen ist.
- 6.3 Auktionsbevollmächtigte können nicht gleichzeitig Gebotsvalidierende sein.
- 6.4 Gebote für die Versteigerung von Emissionsrechten müssen in Euro erfolgen (Art. 49a Abs. 2 CO₂-Verordnung).

7 Gebote

- 7.1 Die Mindest- und Höchstgebotsmenge werden spätestens einen Monat vor der Versteigerung auf der Startseite des EHR publiziert. Die Höchstgebotsmenge entspricht in der Regel der am Versteigerungstermin zu versteigernden Gesamtmenge.
- 7.2 Pro Versteigerungsteilnehmer kann im kompetitiven Verfahren nur ein Gebot – bestehend aus einem bis zwanzig Preis-Mengen-Paaren – abgegeben werden. Die Teilnehmer übermitteln dem BAFU ihre Preis-Mengen-Paare (Treppenfunktion). Ein Preis-Mengen-Paar entspricht der Anzahl Emissionsrechte, die der Teilnehmer bei einem bestimmten Preis für ein Emissionsrecht **maximal** erwerben möchte. Es steht den Teilnehmern frei, wie viele der zwanzig möglichen Preis-Mengen-Paare sie ausfüllen. Zu jedem Preis müssen sie eine Menge eingeben und umgekehrt.
- 7.3 Für die Preis-Mengen-Paare gelten die folgenden Anforderungen an die Preise:
- Es sind nur positive ganze Zahlen zulässig.
 - Die Eingabe der Preise muss in absteigender Reihenfolge erfolgen (höchster Preis zuoberst).
 - Es darf nicht zweimal der gleiche Preis eingegeben werden.
 - Der Auktionsbevollmächtigte gibt den Preis in Eurocents ein. Der Gebotsvalidierer sieht den Preis bei der Validierung in Euro.
- 7.4 Für die Preis-Mengen-Paare gelten die folgenden Anforderungen an die Mengen:
- Es sind nur positive ganze Zahlen zulässig.
 - Die Menge muss der Mindestgebotsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entsprechen.
 - Die Menge darf die Höchstgebotsmenge nicht überschreiten.
 - Die Mengen dürfen gegen unten, d.h. mit fallendem Preis, nicht kleiner werden (fallende Nachfragefunktion).

8 Zuschlag und Zuschlagspreis

8.1 Nach der Schliessung des Zeitfensters nach Ziffer 3.2 werden die Gebote vom BAFU mit dem höchsten Preis-Mengen-Paar (höchstem Preis pro Emissionsrecht) beginnend, in absteigender Reihenfolge sortiert. Dabei wird pro Teilnehmer zuerst das höchste Preis-Mengen-Paar notiert. Beim nächst tieferen Preis-Mengen-Paar des gleichen Teilnehmers wird nur noch die Mengendifferenz zum höheren Preis-Mengen-Paar notiert und so weiter. Anschliessend werden sämtliche Preis-Mengen-Paare für alle Teilnehmer in absteigender Reihenfolge aufsummiert.

8.2 Der Zuschlagspreis ist ein Einheitspreis und entspricht dem Preis, bei dem die aufsummierten Preis-Mengen-Paare die angebotene Menge an Emissionsrechten erreichen oder erstmals überschreiten. Alle Preis-Mengen-Paare über dem Zuschlagspreis sind erfolgreich und werden den jeweiligen Teilnehmern verbindlich zugesprochen (vorbehältlich Ziff. 8.5 bzw. 9.3). Dem Preis-Mengen-Paar beim Zuschlagspreis (letztes erfolgreiches Preis-Mengen-Paar) wird die verbleibende Menge an Emissionsrechten zugesprochen.

8.3 Wurden mehrere Preis-Mengen-Paare zum Zuschlagspreis abgegeben und ist die Summe dieser Preis-Mengen-Paare grösser als die Anzahl der verbleibenden Emissionsrechte, so werden die verbleibenden Emissionsrechte proportional zur zum Zuschlagspreis nachgefragten Menge auf die Teilnehmer verteilt. Bleiben dabei Emissionsrechte übrig, so werden diese an einer der nächsten Versteigerung vergeben.

8.4 Wird an einer Versteigerung nicht die ganze angebotene Menge an Emissionsrechten nachgefragt, so entspricht der Zuschlagspreis dem Preis des tiefsten Preis-Mengen-Paares (tiefster Preis pro Emissionsrecht).

8.5 Weicht der Zuschlagspreis im Versteigerungszeitraum wesentlich vom massgeblichen Preis auf dem Sekundärmarkt in der EU ab, kann das BAFU die Versteigerung ohne Zuschlagserteilung abbrechen (vgl. Ziff. 9.3).

9 Abbruch der Versteigerung ohne Zuschlagserteilung

9.1 Das BAFU kann gemäss Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a der CO₂-Verordnung die Versteigerung ohne Zuschlagserteilung abbrechen, wenn Verdacht auf Wettbewerbsabreden oder auf unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Versteigerungsteilnehmer besteht. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

9.2 Das BAFU kann gemäss Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe c der CO₂-Verordnung die Versteigerung ohne Zuschlagserteilung abbrechen, wenn sicherheitstechnische Risiken oder andere Gründe die ordnungsgemässe Durchführung der Versteigerung gefährden.

9.3 Das BAFU kann gemäss Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe b der CO₂-Verordnung die Versteigerung ohne Zuschlagserteilung abbrechen, wenn der Zuschlagspreis im Versteigerungszeitraum wesentlich vom massgeblichen Preis auf dem Sekundärmarkt in der EU abweicht.

9.4 Falls das BAFU weitere Informationen zur Funktionsweise der wesentlichen Abweichung vom massgeblichen Preis auf dem Sekundärmarkt in der EU bekannt gibt, geschieht dies spätestens einen Monat vor dem Versteigerungstermin.

10 Bekanntmachung der Ergebnisse

10.1 Nach der Schliessung des Zeitfensters informiert das BAFU die Teilnehmer, die an der Versteigerung ein gültiges Gebot abgegeben haben, in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen über den Zuschlagspreis sowie über die ihnen zugesprochene Menge an Emissionsrechten.

10.2 Folgende Angaben werden auf der Startseite des EHR anonymisiert publiziert:

- die am Versteigerungstermin gesamthaft ersteigerte Menge;
- Zuschlagspreis (Euro/Emissionsrecht);
- tiefstes Preis-Mengen-Paar (Euro/Emissionsrecht);
- höchstes Preis-Mengen-Paar (Euro/Emissionsrecht);
- Durchschnitt aller Preis-Mengen-Paare (Euro/Emissionsrecht);
- Median aller Preis-Mengen-Paare (Euro/Emissionsrecht);
- Anzahl insgesamt abgegebener Preis-Mengen-Paare;
- insgesamt nachgefragte Menge;
- Anzahl insgesamt erfolgreiche Preis-Mengen-Paare;
- durchschnittliche Anzahl Preis-Mengen-Paare pro Bieter;
- durchschnittlich nachgefragte Menge pro Preis-Mengen-Paar;
- durchschnittlich nachgefragte Menge pro Bieter;
- durchschnittliche Menge ersteigert Emissionsrechte pro Bieter;
- Anzahl Bieter;
- Anzahl erfolgreiche Bieter.

11 Rechnungsstellung und Überweisung der Emissionsrechte

11.1 Das BAFU stellt den Teilnehmern die Kosten für die von ihnen ersteigerten Emissionsrechte in Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

11.2 Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat in Euro und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen (Art. 49a Abs. 2 CO₂-Verordnung).

11.3 Das BAFU überweist die Emissionsrechte nach Zahlungseingang auf das Konto gemäss Artikel 57 Absatz 1 oder 2 der CO₂-Verordnung im EHR.

12 Haftung

Das BAFU haftet nicht für Schäden, die den Teilnehmern durch eine abgebrochene oder auf einen späteren Zeitpunkt verschobene Versteigerung entstehen können.

13 Änderungen

Die vorliegenden AVB können durch das BAFU jederzeit einseitig geändert werden. Die geänderten AVB werden den Kontoinhabern und den Auktionsbevollmächtigten und Gebotsvalidierenden per elektronischer Post zugestellt. Sie werden zudem auf der Homepage des BAFU veröffentlicht.